

für die Bekämpfung der Verkehrskriminalität zu mobilisieren sowie vorbeugend und erzieherisch zu wirken. Diese Aufgabe hat das Kreisgericht in Angriff genommen.

Der Bericht des Kreisgerichts bildete auch eine Grundlage für die Verkehrssicherheitskonferenz. An dieser Konferenz nahmen alle Vorsitzenden

der Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit der Gemeinden teil. Einige Schöffen, die an Verhandlungen über Verkehrsstrafaten teilgenommen hatten, werteten hier ihre Erfahrungen aus. Mit Hilfe der Verkehrssicherheitskonferenz wurden zahlreiche Bürger mobilisiert

und in die Bekämpfung der Verkehrskriminalität einbezogen. <

So gelang es den Justizorganen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Kommissionen, zur Mobilisierung der gesamten Bevölkerung zur Bekämpfung der Kriminalität beizutragen.

ALFRED KUTSCHKE,
Direktor des Kreisgerichts Auerbach

äZeektsprack uMf

5 1 StEG; §§ 308, 309 StGB; OG-Richtlinie Nr. 12.

Zur Anwendung der bedingten Verurteilung bei fahrlässig begangenen Delikten mit schweren Folgen, bei denen der Grad der Schuld des Täters sehr gering ist (hier: unbewußt fahrlässige Brandstiftung).

OG, Urt. vom 5. Juni 1962 - 3 Zst III 17/62.

Das Kreisgericht hatte die Angeklagte wegen fahrlässiger Brandstiftung (§§ 308, 309 StGB) zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Die dagegen eingelegte Berufung, die eine bedingte Verurteilung der Angeklagten erstrebte, wurde durch Beschluß des Bezirksgerichts als offensichtlich unbegründet verworfen.

Diesen Entscheidungen liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Die 49 Jahre alte Angeklagte arbeitete seit Mai 1960 als ungelernete Verkäuferin in der Betriebsverkaufsstelle des VEB (K) Dachziegelwerk L., einer Zweigstelle der Verkaufsstelle 904 der Konsumgenossenschaft N. Zuvor hatte sie viele Jahre als Melkerin in der Landwirtschaft gearbeitet.

IR dem Verkaufsraum, der sich in dem neuen Werkkantinengebäude des Dachziegelwerkes befand, standen zwei Tische und mehrere Sitzgelegenheiten für Betriebsangehörige, damit sich diese beim Einkauf kurze Zeit dort auf halten konnten. Die Angeklagte duldete es aber auch, daß Arbeiter des Betriebes in der Verkaufsstelle noch nach 16 Uhr, dem offiziellen Geschäftsschluß, Bier tranken und rauchten. Der als Trinker bekannte, nicht im Betrieb beschäftigte Ehemann der Angeklagten suchte die Verkaufsstelle zu diesem Zwecke ebenfalls häufig auf.

Am 6. November 1961 verkaufte die Angeklagte nach 16 Uhr ihrem Ehemann und zwei Betriebsangehörigen, die an den Tischen in der Verkaufsstelle Platz genommen hatten und Zigaretten rauchten, alkoholische Getränke. Gegen 18.30 Uhr räumte sie die Biergläser und die leeren Flaschen von den Tischen ab und brachte sie zur Ladentafel. Den Inhalt der von den Männern benutzten Aschenbecher schüttete sie entsprechend ihrer sonstigen Gewohnheit in einen Wellpappkarton, der Unter der Ladentafel stand. Danach verließen sämtliche Personen die Verkaufsstelle, die von der Angeklagten ordnungsgemäß verschlossen wurde.

Gegen 19.30 Uhr stellte der Pförtner des Betriebes fest, daß aus den Fenstern der Verkaufsstelle Qualm herausquoll. Der Feuerwehr gelang es etwa eine halbe Stunde später, den in der Verkaufsstelle ausgebrochenen Brand zu löschen, der dadurch entstanden war, daß ein glimmender Zigarettenrest den Wellpappkarton mit dem darin befindlichen Papier entzündet hatte. Der Brand griff auf die Ladentafel und die gesamte Einrichtung der Verkaufsstelle über. Dadurch wurden für 6250 DM Waren und Einrichtungsgegenstände vernichtet.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat zugunsten der Angeklagten die Kassation des Beschlusses des Bezirksgerichts Dresden vom 11. Januar 1962 wegen Verletzung des Gesetzes durch Nichtanwendung des § 1 StGB beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat mit der angefochtenen Entscheidung die ihm obliegende wichtige Aufgabe, als Rechtsmittelgericht die Rechtsprechung des Kreisgerichts im Bezirk anzuleiten und dabei die im Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 dargelegten Grundsätze über die weitere Entwicklung der Rechtspflege durchzusetzen, nicht erfüllt. Der Beschluß des Bezirksgerichts, mit dem die schematische und deshalb fehlerhafte Anwendung der kurzfristigen Freiheitsstrafe durch das Kreisgericht bestätigt worden ist, muß vielmehr zu einer falschen Orientierung des Kreisgerichts führen. Er steht völlig im Widerspruch zum Inhalt der zur allseitigen Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses vom Plenum des Obersten Gerichts erlassenen Richtlinie Nr. 12, in der die Anwendungsbereiche der kurzfristigen Freiheitsstrafe und der Strafen ohne Freiheitsentzug für die Gerichte bindend festgelegt worden sind.

Aus dem gesetzlichen Strafrahmen ergibt sich, daß der Anwendungsbereich der bedingten Verurteilung nicht auf geringfügige Straftaten beschränkt ist. Das wird in der Richtlinie Nr. 12 ausdrücklich hervorgehoben, und das Oberste Gericht hat darauf in seinen Entscheidungen gleichfalls wiederholt hingewiesen. Das Bezirksgericht hätte bei gründlicher Prüfung des zutreffenden Berufungsvorbringens und bei Beachtung der Grundsätze der Richtlinie Nr. 12, in der auch dargelegt wird, daß in der gegenwärtigen Etappe des sozialistischen Aufbaus die Strafen ohne Freiheitsentziehung neben den Freiheitsstrafen immer stärkere Bedeutung gewinnen, dem Rechtsmittel stattgeben und die Angeklagte in Abänderung des angefochtenen Urteils zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilen müssen. Der Beschluß des Bezirksgerichts, mit dem die Berufung als offensichtlich unbegründet verworfen wurde, beruht deshalb auf einer Verletzung des § 284 StPO und des § 1 StEG.

Zu Recht weist der Kassationsantrag darauf hin, daß das Bezirksgericht in seiner Entscheidung die Voraussetzungen des § 1 StEG nur formal aufgezählt, aber keine exakte Prüfung vorgenommen hat, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind. Wäre das geschehen, dann hätte das Bezirksgericht zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß die Angeklagte zwar aus einer zeitweiligen Pflichtvergesenheit heraus gehandelt hat, als sie den Inhalt der Aschenbecher in den unter dem Ladentisch stehenden Pappkarton schüttete. Mit dieser Handlungsweise hat sie sich jedoch nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaftsordnung gestellt.

Völlig unverständlich ist die Auffassung des Bezirksgerichts, soweit es für die Angeklagte daraus nachteilige Folgerungen herleitet, daß diese sich vor der Entleerung der Aschenbecher davon überzeugt haben will, ob darin noch glimmende Zigarettenreste waren. Der Umstand, daß die Angeklagte nachgesehen hat, ob alle Zigarettenreste erloschen waren, beseitigt zwar nicht ihr fahrlässiges Handeln, weil bei einer solchen